SPÄNGLER FONDS
INVEST IN EXPERTS

Rechenschaftsbericht 2009/2010
Convertinvest All-Cap Convertibles

Investmentfonds in
europäischen Wandelanleihen

Inhaltsverzeichnis

Organe der Carl Spängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
und des Convertinvest All-Cap Convertibles 1

Bericht an die Anteilsinhaber 3

Übersicht seit Fondsbeginn 5

Wertentwicklung im Rechnungsjahr 2009/2010 (Fonds-Performance) 5

Fondsergebnis 6

Entwicklung des Fondsvermögens 7

Verwendungs(Herkunfts-)rechnung 8

Ausschüttung 9

Teilthesaurierung 9

Vollthesaurierung 9

Wertpapiervermögen zum 28.02.2010 einschließlich Veränderungen und aufgelöste Positionen 10

Aufgliederung des Fondsvermögens zum 28.02.2010 12

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk 13

Steuerliche Behandlung 15

Fondsbestimmungen 26

Fondsverwaltung

Carl Spängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Franz-Josef-Straße 22, 5020 Salzburg
Tel +43 662 8686-886, Fax +43 662 8686-869

Aufsichtsrat

KR Heinrich Spängler, Vorsitzender
Bankhaus Carl Spängler & Co. AG

bis 17.03.2009
Konsul Dr. Rudolf Aichinger, stv. Vorsitzender
Wüstenrot Versicherungs-AG

ab 17.03.2009 bis 31.05.2009
Vorst. Dir. Mag. Gerald Hasler, stv. Vorsitzender
Mitglied des Vorstandes
Wüstenrot Versicherungs-AG

ab 01.06.2009
Prof. Dr. Andreas Grünbichler, stv. Vorsitzender
Mitglied des Vorstandes, CFO
Wüstenrot Versicherungs-AG

Dr. Jochen Stich
Treasurer
Porsche Holding GmbH

Dr. Helmut Gerlich
Sprecher des Vorstandes
Bankhaus Carl Spängler & Co. AG

OMR Dr. Hans Richter
Verwaltungsratsausschussvorsitzender
Ärztekammer für Salzburg

Dr. Werner G. Zenz
Mitglied des Vorstandes
Bankhaus Carl Spängler & Co. AG

Geschäftsführung

Mag. Stefan Ebner
Mag. Markus Ploner, MBA

Staatskommissäre

Ministerialrat Dr. Hans Luksch, Staatskommissär
bis 30.11.2009: Ministerialrat Mag. Alfred Nepf, Staatskommissär-Stellvertreter
ab 01.12.2009 bis 30.04.2010: OR Otto Aiglsperger, Staatskommissär-Stellvertreter

Rechtsform

Miteigentumsfonds gem. § 20 Investmentfondsgesetz

Fondsmanager

CONVERTINVEST Financial Services GmbH, Wien

Depotbank

State Street Bank GmbH Zweigniederlassung Wien

Zahlstellen

In Österreich:
Bankhaus Carl Spängler & Co. AG, Salzburg, und deren Filialen
State Street Bank GmbH Zweigniederlassung Wien

In Deutschland:
State Street Bank GmbH, München

Abschlussprüfer

KPMG Austria GmbH,
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz

Steuerliche Vertretung in Deutschland iSd § 5 InvStG

KPMG Alpen-Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz

ISIN / Deutsche WKN

AT0000A08Y62 / A0NFRL (A)
AT000A09008 / A0NGQB (T)
AT0000A09016 / A0NGRK (VA)

Bericht an die Anteilsinhaber des Convertinvest All-Cap Convertibles

Rückblick

Das Berichtsjahr 2009/2010 (01.03.2009 bis 28.02.2010) war für den Fonds **Convertinvest All-Cap Convertibles** ein sehr erfreuliches. Auch wenn sich die fundamentalen Rahmendaten nur zögerlich verbesserten und sich abzeichnete, dass eine wirtschaftliche Erholung nach der Finanz- und Wirtschaftskrise mehrere Jahre in Anspruch nehmen würde, hat der Druck auf die Asset-Klasse Wandelanleihen erheblich nachgelassen. Im Gegenteil, nachdem das Jahr 2008 gekennzeichnet war von einer signifikanten Ausweitung der Credit Spreads sowie einem erheblichen Angebotsüberhang aufgrund des De-Leveraging bei Hedge-Fonds, sahen wir im Jahr 2009 erhebliche Zuflüsse in die Asset Klasse. Infolgedessen konnte die im Jahr 2008 entstandene Unterbewertung bei Wandelanleihen bereits in den ersten Monaten des Jahres 2009 größtenteils aufgeholt werden. Darüber hinaus unterstützte die starke Erholung der internationalen Börsen die Kurse der Wandelanleihen, die wieder zunehmend Delta (= Aktiensensitivität) aufbauen konnten. Während zum Beispiel der DJ Euro Stoxx50 im Berichtszeitraum um 32,82 % zulegen konnte, wies der Wandelanleiheindex Exane Eurozone Convertible Bond Index eine Wertsteigerung von 19,08 % auf. Darüber hinaus wuchs das verfügbare Anlageuniversum durch eine Vielzahl teilweise sehr attraktiv gepreister Neuemissionen.

Wertentwicklung seit Fondsbeginn (17. März 2008)

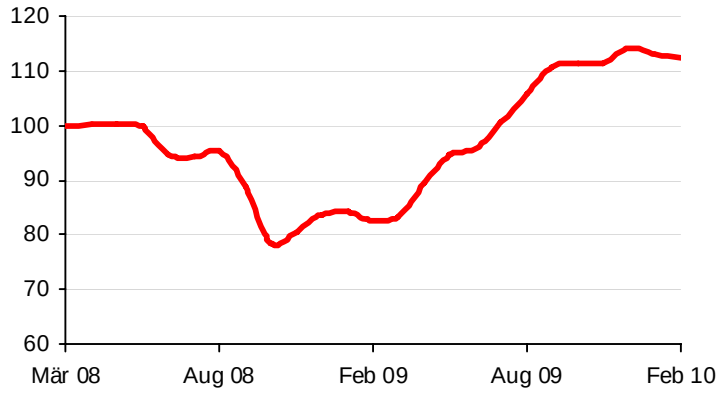

Unsere Investmentstrategie blieb in 2009 unverändert, und wir sind bei der Titelselektion unseren strengen fundamentalen Kriterien weiterhin gefolgt (starke equity story bei attraktiver Bewertung). Die zunehmende Visibilität auf der Unternehmensseite und die damit einhergehende ansteigende Verlässlichkeit der Gewinnerwartungen erleichterte die fundamentale Analyse. Wir konnten im vergangenen Jahr deutlich stärker zulegen, als es das Delta des Fonds, das im Durchschnitt bei 25 % lag, hätte vermuten lassen. Profitieren konnten wir im Wesentlichen von einer sehr guten Titelselektion bei Delta-Titeln, von einer Verbesserung der Nachfragesituation bei High-Yield-Titeln sowie von einer starken Nachfrage nach Neuemissionen im europäischen Wandelanleihemarkt. Gerade die steigende Neuemissionstätigkeit und die damit einhergehende starke Nachfrage, die wir seit Ende April feststellten, zeigte aus unserer Sicht die weiter zunehmende Attraktivität der Anlageklasse Wandelanleihen für Investoren und Unternehmen. Der Convertinvest All-Cap Convertibles konnte im Berichtsjahr um 36,27 % zulegen und damit auch signifikant mehr als vergleichbare Wandelanleiheindices.

lt. OeKB vom 28.02.2010	
in Fondswährung (EUR)	
12 Monate in %	+36,27
Seit Fondsbeginn p.a. in %	+6,17

Ausblick und Strategie

Wir gehen davon aus, dass nach einer nun schon fast sechsmonatigen Seitwärtsbewegung am Aktienmarkt eine neuerliche positive Tendenz ausschließlich von der Makro-Seite her kommen kann, d.h. insbesondere von einer sich abzeichnenden Entspannung der Finanzsituation Griechenlands sowie einer festeren Tendenz des Euro. Die positiven Daten aus den Unternehmen treten derzeit in den Hintergrund, was aus unserer Sicht aber nur temporär sein sollte. Insgesamt verläuft die Geschäftsentwicklung bei vielen Unternehmen derzeit deutlich besser als noch vor kurzem erwartet. Zudem werden Konsensschätzungen tendenziell weiter nach oben revidiert, was zusätzlichen Bewertungsspielraum eröffnet.

Unsere Strategie bleibt unverändert. Das Delta des Fonds, welches wir im vergangenen Jahr sukzessive erhöht haben, wird bei zunehmend positivem Newsflow erhöht. Per Ende Februar 2010 lag das Delta bei 32 %.

Interessante Equity Stories, die unseren fundamentalen Kriterien entsprechen und die wir spürbar gewichten, finden wir derzeit vor allem im Mid Cap bzw. High-Yield-Bereich.

	28. Februar 2010	28. Februar 2009
Fondsvolumen in EUR	19.932.698,95	10.596.934,91
Ausschüttung pro Anteil in EUR	5,00 [1]	1,46
Ausschüttungsrendite in %	6,17 [2]	1,46 [3]
Inventarwert in EUR		
Ausschüttungsanteile	110,66	82,46
Teilthesaurierungsanteile	111,89	82,46
Vollthesaurierungsanteile	112,38	82,46
Anzahl der ausgegebenen Anteile		
Ausschüttungsanteile	35.881	11.978
Teilthesaurierungsanteile	84.575	64.759
Vollthesaurierungsanteile	57.821	51.766

1) Die Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2009/2010 erfolgt ab dem 31. Mai 2010. Die angeführte Ausschüttung hat nur für die ausschüttende Tranche Gültigkeit. Bei den thesaurierenden Tranchen werden die Erträgnisse im Fonds belassen.

2) Bezogen auf den Inventarwert (abzügl. Ausschüttung) vom 28. Februar 2009.

3) Bezogen auf den Inventarwert vom 17. März 2008.

HINWEIS: Zur besseren Vergleichbarkeit der Fondsperformance mit den im Bericht angeführten Indices wurden diese um einen Tag verschoben.

Übersicht seit Fondsbeginn

	2009/10	2008/09 [4]
Fondsvermögen in 1.000 EUR	19.933	10.597
Ausschüttungsanteile		
Rechenwert in EUR	110,66	82,46
Ausschüttung in EUR	5,00	1,46
Wertentwicklung in %	+36,27	-17,54
Teilthesaurierungsanteile		
Rechenwert in EUR	111,89	82,46
zur Thesaurierung verwendeter Ertrag in EUR	5,49	0,00
(gesamter Ertrag abzüglich der Auszahlung)		
Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG in EUR	0,00	0,43
Wertentwicklung in %	+36,30	-17,54
Vollthesaurierungsanteile		
Rechenwert in EUR	112,38	82,46
zur Thesaurierung verwendeter Ertrag in EUR	5,52	0,00
Wertentwicklung in %	+36,28	-17,54

(Fondsperformance errechnet nach OeKB-Formel)

4) Rumpfrechnungsjahr vom 17. März 2008 bis 28. Februar 2009

Wertentwicklung im Rechnungsjahr 2009/2010 (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags	**Ausschüttungsanteile**	**Teilthesaurierungsanteile**	**Vollthesaurierungsanteile**
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	82,46	82,46	82,46
Ausschüttung am 02.06.2009 (entspricht 0,0154 Anteilen) [5]	1,46		
Auszahlung (KESt) am 02.06.2009 (entspricht 0,0045 Anteilen) [5]		0,43	
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	110,66	111,89	112,38
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	112,37	112,39	112,38
Nettoertrag pro Anteil	29,91	29,93	29,92
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	**36,27 %**	**36,30 %**	**36,28 %**

5) Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil am 02.06.2009 (Ex-Tag) EUR 94,53, für einen Teilthesaurierungsanteil EUR 95,57

Bei der Performance-Ermittlung nach der OeKB-Berechnungsmethode kann es aufgrund der Rundung der Anteilswerte, Ausschüttungen und Auszahlungen auf zwei Nachkommastellen zu Rundungsdifferenzen sowie bei Fonds mit ausschüttender und thesaurierender Tranche zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Fondsergebnis

	2009/2010		
	EUR	EUR	EUR
Realisiertes Fondsergebnis			
Ordentliches Fondsergebnis			
Erträge (ohne Kursergebnis)			
Zinsenerträge	423.526,64		
sonstige Erträge	0,00		
Zinsenaufwendungen (Sollzinsen)	-9.083,07	414.443,57	
Aufwendungen			
Vergütung an die KAG [6]	-406.215,26		
Kosten für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung	-6.864,00		
Publizitätskosten	-4.206,48		
Kosten für die Depotbank	-13.279,91		
Kosten für Dienste externer Berater	-10.456,42	-441.022,07	
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)			**-26.578,50**
Realisiertes Kursergebnis [7] [8]			
Realisierte Gewinne		1.631.520,08	
Realisierte Verluste		-751.567,78	
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)			**879.952,30**
Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)			**853.373,80**
Nicht realisiertes Kursergebnis [7] [8]			
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses			**3.289.612,38**
Ergebnis des Rechnungsjahres			**4.142.986,18**
Ertragsausgleich			
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres		129.034,81	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge		0,00	
Ertragsausgleich			**129.034,81**
Fondsergebnis gesamt			**4.272.020,99**

6) In der Vergütung an die KAG ist eine performanceabhängige Vergütung in Höhe von EUR 222.843,77 enthalten.

7) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

8) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 4.169.564,68

Entwicklung des Fondsvermögens

	2009/2010 EUR	
Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres [9]		**10.596.934,91**
Ausschüttung/Auszahlung		
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 02.06.2009	-17.487,88	
Auszahlung (für Teilthesaurierungsanteile) am 02.06.2009	-31.502,66	
		-48.990,54
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		
Ausgabe von Anteilen	8.256.624,03	
Rücknahme von Anteilen	-3.014.855,63	
Anteiliger Ertragsausgleich	-129.034,81	
		5.112.733,59
Fondsergebnis gesamt (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt „Fondsergebnis“ dargestellt)		**4.272.020,99**
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres [10]		**19.932.698,95**

9) Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 11.978 Ausschüttungs-, 64.759 Teilthesaurierungs- und 51.766 Vollthesaurierungsanteile.

10) Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 35.881 Ausschüttungs-, 84.575 Teilthesaurierungs- und 57.821 Vollthesaurierungsanteile.

Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

	2009/2010		
	EUR	EUR	EUR
Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung			
Ausschüttung am 31.05.2010 für 35.881 Ausschüttungsanteile zu je EUR 5,00		179.405,00	
Auszahlung (KESt) am 31.05.2010 für 84.575 Teilthesaurierungsanteile zu je EUR 0,00	0,00		
Wiederveranlagung für 84.575 Teilthesaurierungsanteile zu je EUR 5,49	464.478,59	464.478,59	
Wiederveranlagung für 57.821 Vollthesaurierungsanteile zu je EUR 5,52		319.374,67	
			963.258,26
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)		982.408,61	
Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	0,00		
Gewinnübertrag auf die Substanz	0,00	0,00	
Veränderung des Gewinnvortrags [11]			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00		
Abzügl. Gewinnvortrag in die Folgeperiode	-19.150,35	-19.150,35	
			963.258,26

11) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

Ausschüttung

Für das Rechnungsjahr 2009/2010 erfolgt eine Ausschüttung von	EUR	5,00
Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung die Kapitalertragsteuer in Höhe von je Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.	EUR	0,00

Die Ausschüttung erfolgt ab dem 31. Mai 2010 von der jeweiligen depotführenden Bank.

Teilthesaurierung

Für das Rechnungsjahr 2009/2010 erfolgt eine Thesaurierung von	EUR	5,49
Für das Rechnungsjahr 2009/2010 errechnet sich eine aus dem Investmentfonds auszuzahlende Kapitalertragsteuer in Höhe von	EUR	0,00

Dieser Betrag wird ab dem 31. Mai 2010 von der jeweiligen depotführenden Bank ausbezahlt bzw. bei Kapitalertragsteuerpflicht einbehalten und abgeführt.

Vollthesaurierung

Für das Rechnungsjahr 2009/2010 erfolgt eine Thesaurierung von	EUR	5,52

Die Verwendung der Erträgnisse ist mit 31. Mai 2010 vorgesehen.

Wertpapiervermögen zum 28.02.2010 einschließlich Veränderungen und aufgelöste Positionen

Wertpapier-Bezeichnung	Zins-satz	ISIN	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge	Bestand	Kurs in Landes-währung	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds-vermögen
			Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)					
ZUM AMTLICHEN HANDEL ODER EINEM ANDEREN GEREGELTEN MARKT ZUGELASSENE WERTPAPIERE								
ANLEIHEN auf EURO lautend								
BULGARI S.P.A. 09/14 CV	5,375	XS0434384920	850	500	350	128,5148	449.801,63	2,26
HSBC T+B GAR.ANL. 10/11	0,000	DE000TB82BQ5	426	0	426	105,0200	447.385,20	2,24
NEXANS 06-13 CV	1,500	FR0010354670	0	0	458	107,8483	493.470,52	2,48
			Summe EUR				1.390.657,35	6,98
WANDELANLEIHEN auf AMERIKANISCHE DOLLAR lautend								
ANGLO AMERICAN 09/14 CV	4,000	XS0424806734	1.500	900	600	147,2328	653.255,05	3,28
			Summe USD umgerechnet zum Kurs von 1,3523				653.255,05	3,28
WANDELANLEIHEN auf BRITISCHE PFUND lautend								
BRIT. AIRW. 09/14	5,800	XS0440057783	700	400	300	128,4988	434.812,88	2,18
EXANE FIN. 09/10 ZO CV	0,000	FR0010816025	1.050	650	400	106,9800	482.663,72	2,42
SAINSBURY -J.- 09/14	4,250	XS0435502769	250	0	250	114,8022	323.722,06	1,62
WPP 09/14 CV	5,750	XS0426660097	300	0	300	128,6500	435.324,51	2,18
			Summe GBP umgerechnet zum Kurs von 0,88658				1.676.523,17	8,40
WANDELANLEIHEN auf EURO lautend								
AIR BERLIN FIN. 07/27 CV	1,500	DE000A0NQ9H6	500	0	500	75,9132	379.566,24	1,90
AIR FRANCE-KLM 09-15 CV	4,970	FR0010771766	354	0	354	121,3408	429.546,56	2,15
ALCATEL-LUCENT 09-15 CV	5,000	FR0010798371	581	0	581	100,4548	584.044,36	2,93
ARCELORMITTAL 09/14 CV	7,250	XS0420253212	1.661	972	689	159,3062	1.096.823,00	5,50
ASM INTL 09/14	6,500	XS0464788511	500	250	250	119,5500	298.875,00	1,50
AXA S.A. 00-17 CV	3,750	FR0000180994	0	0	331	141,2138	467.417,62	2,35
DZ BANK SYN WANDELA.09/10	0,000	DE000DZ0R1D8	600	0	600	99,8000	598.800,00	3,00
EURAZEO 09-14 CV	6,250	FR0010766295	860	226	634	122,5028	776.054,96	3,89
EXANE FIN. CV CT09/10 IFX	0,000	FR0010812370	400	0	400	100,5100	402.040,00	2,02
FINMECCANICA FIN.03/10 CV	0,375	XS0174001346	0	0	700	99,5798	697.058,60	3,50
FORTIS BK 07-72 FLR CV	2,712	BE0933899800	0	0	750	55,2040	414.030,00	2,08
IMMOFINANZ 07/14 CV	2,750	XS0283649977	0	800	500	86,0010	430.005,00	2,16
IVG FINANCE 07/17 CV	1,750	DE000A0LNA87	0	400	1.400	65,5480	917.672,00	4,60
K.F.W.UMT.ANL. 09/14 DPW	1,500	DE000A0Z2QN0	300	0	300	112,3966	337.189,80	1,69
K.F.W.UMT.ANL.V.08/2013	3,250	DE000A0E9DE7	0	0	200	105,3294	210.658,80	1,06
KLÖCKNER +CO.F.S. 09/14CV	6,000	DE000A1AHTR5	300	0	300	117,8529	353.558,70	1,77
MTU AERO ENGINES 07/12 CV	2,750	DE000A0G5NW4	0	0	500	102,2603	511.301,51	2,57
NEOPOST 09-15 CV	3,750	FR0010814061	414	0	414	102,4385	424.146,48	2,13
OPUS SECS 06/UND. FLR CV	3,950	XS0272723551	0	300	600	56,0700	336.420,00	1,69
PARPUBLICA S.G.P.S.07/14	3,250	PTPETGCM0002	750	350	1.400	99,6350	1.394.890,00	7,00
PEUGEOT 09-16 CV	4,450	FR0010773226	301	0	301	110,5162	332.874,78	1,67
SGL CARBON WA 07/13	0,750	DE000A0N30U8	100	350	400	89,6532	358.612,80	1,80
UCB 09-15 CV	4,500	BE6000386639	500	0	500	114,5050	572.525,00	2,87
DZ BANK SYN WANDELA.09/10	0,000	DE000DZ0R2Y2	400	0	400	112,7100	450.840,00	2,26
VALEO 03-11 CV	2,375	FR0010007468	0	0	581	99,7494	579.471,93	2,91
			Summe EUR				13.354.423,14	67,00
WANDELANLEIHEN auf SCHWEIZER FRANKEN lautend								
SWATCH GR.F.(LU) 03-10 CV	2,625	CH0016772987	550	0	550	116,9851	439.899,75	2,21
			Summe CHF umgerechnet zum Kurs von 1,462647				439.899,75	2,21
SUMME DER ZUM AMTLICHEN HANDEL ODER EINEM ANDEREN GEREGELTEN MARKT ZUGELASSENEN WERTPAPIERE							17.514.758,46	87,87
SUMME WERTPAPIERVERMÖGEN							17.514.758,46	87,87

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Zins-satz	ISIN	Whg.	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge
				Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	
HSBC T+B GAR.ANL.	0,000	DE000TB205Y2	EUR	300	300
CLARIANT 09-14 CV	3,000	CH0101753892	CHF	400	400
ALCATEL 03-11 CV	4,750	FR0000189201	EUR	299	299
ARTEMIS CONSEIL 2015 CV	4,250	FR0010814731	EUR	102	102
BAYER CAP.CORP.06/09 CV	6,625	DE000A0GQN60	EUR	0	100
CAJA AH.PENS.BARC. 08/11	3,500	XS0366105145	EUR	0	750
CAP GEMINI 09-14 CV	3,500	FR0010748905	EUR	340	340
DEXIA BQUE 09/10 ZO MTN	0,000	XS0413273599	EUR	400	400
DEXIA BQUE 09/10 ZO MTN 2	0,000	XS0419812028	EUR	800	800
DEXIA BQUE 09/10 ZO MTN3	0,000	XS0424581477	EUR	150	150
DZ BANK SYN WANDELA.09/10	0,000	DE000DZ0RU92	EUR	500	500
DZ BANK SYN WANDELA.09/10	0,000	DE000DZ0R0R0	EUR	300	300
DZ BANK SYN WANDELA.09/10	0,000	DE000DZ0RU76	EUR	300	300
DZ BANK SYN WANDELA.10/11	0,000	DE000DZ0R7N4	EUR	409	409
EXANE FIN. 08/09 ZO CV	0,000	FR0010661348	EUR	0	500
EXANE FIN. 09/10 ZO CV	0,000	FR0010756759	EUR	482	482
EXANE FIN. 09/10 ZO CV	0,000	FR0010725416	EUR	0	200
EXANE FIN. 09-10 ZO CV	0,000	FR0010754358	EUR	700	700
EXANE FIN. 09-10 ZO CV	0,000	FR0010804435	EUR	400	400
EXANE FIN. 10/11 ZO CV	0,000	FR0010853721	EUR	400	400
EXANE FIN. CV CT09/10 VAC	0,000	FR0010785519	EUR	200	200
EXANE FIN.09-10 CV ALV	0,000	FR0010815340	EUR	400	400
EXANE FIN.A.SY.CO.Z10 WHC	0,000	FR0010786178	EUR	500	500
EXANE FINANCE ASC.Z09 CIL	0,000	FR0010688903	EUR	0	400
EXANE FINANCE Z.10	0,000	FR0010745729	EUR	200	200
HEIDELB.INT.FIN. 05/12 CV	0,875	XS0212139181	EUR	200	200
HSBC T+B GAR.ANL.	0,000	DE000TB29HM2	EUR	300	300
HSBC T+B GAR.ANL.	0,000	DE000TB2TJ33	EUR	650	650
HSBC T+B GAR.ANL.	0,000	DE000TB7GHT2	EUR	1.000	1.000
HSBC T+B GAR.ANL.	0,000	DE000TB7LY52	EUR	400	400
HSBC T+B GAR.ANL.	0,000	DE000TB20R03	EUR	1.000	1.000
HSBC T+B GAR.ANL.09/10DBK	0,000	DE000TB287F9	EUR	300	300
K.F.W.UMT.ANL.V.05/2010	0,500	XS0211287247	EUR	250	550
PORT.TEL.INTL 07/14 CV	4,125	XS0309600848	EUR	0	400
PUBLICIS GRP 09-14 CV	3,125	FR0010771899	EUR	279	279
Q-CELLS INTL FIN.07/12 CV	1,375	DE000A0LMY64	EUR	200	400
TELECOM ITALIA 01-10 CV	1,500	IT0003187215	EUR	250	750
EXANE FIN. 08/09 ZO CV	0,000	FR0010676528	GBP	200	200
EXANE FIN. 09/10 ZO CV	0,000	FR0010756197	GBP	100	100
EXANE FINANCE ASC.Z09RIO1	0,000	FR0010693358	GBP	0	150
VEDANTA FIN.(JE) 06/26 CV	4,600	XS0241675932	USD	600	600

Aufgliederung des Fondsvermögens zum 28.02.2010

	EUR	%
Anleihen auf Euro lautend	1.390.657,35	6,98
Wandelanleihen auf Euro lautend	13.354.423,14	67,00
Wandelanleihen auf Britische Pfund lautend	1.676.523,17	8,40
Wandelanleihen auf Amerikanische Dollar lautend	653.255,05	3,28
Wandelanleihen auf Schweizer Franken lautend	439.899,75	2,21
Wertpapiervermögen	17.514.758,46	87,87
Bankguthaben	2.242.788,30	11,25
Zinsenansprüche	175.152,19	0,88
Fondsvermögen zum 28.02.2010	19.932.698,95	100,00

Salzburg, im Mai 2010

Carl Spängler
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

e. h. Mag. Stefan Ebner e. h. Mag. Markus Ploner, MBA

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 28. Februar 2010 der Carl Spängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Salzburg, über den von ihr verwalteten "Convertinvest All-Cap Convertibles", Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. März 2009 bis zum 28. Februar 2010 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 28. Februar 2010 über den "Convertinvest All-Cap Convertibles", Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

Linz, am 31. Mai 2010

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

e. h. Mag. Martha Kloibmüller
Wirtschaftsprüfer

e. h. Mag. Ernst Pichler
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Behandlung

Rechnungsjahr 2009/2010

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage.

		Ausschüttungsanteile AT0000A08Y62 EUR	Teilthesaurierungsanteile AT0000A09008 EUR	Vollthesaurierungsanteile AT0000A09016 EUR
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern				
1. Anteile im Privatvermögen				
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESt-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.				
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:				
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		-	-	
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KESt (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:	1)			
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:				
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		-	-	
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	2)	-	-	
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz:		-	-	
- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:				
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		-	-	
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:		-	-	
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.				
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.):		-	-	
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:		-	-	
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.				
2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)				
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KESt-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe:	3)	5,0000	0,0000	
Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	9)			
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:				
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		5,0000	0,0000	
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KESt in die Steuererklärung aufgenommen werden:	4)			
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:		5,0000	0,0000	
- Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Hälftesteuersatz beansprucht wird:		-	-	
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer:				
Für Depots mit Optionserklärung:	5)	-	-	
Für Depots ohne Optionserklärung:	5)	-	-	
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.				
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.):		-	-	
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:		-	-	
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11.im Abschnitt B.				

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

	6)			
a) Zurechnungen:				
- Ausschüttung		5,0000	-	-
- ordentliches Fondsergebnis		-	0,0000	0,0000
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		-	-	-
- inländische KESt auf inländische Dividendenerträge:		-	-	-
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		-	-	-
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		-	-	-
- Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-	-
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		-	-	-
- steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		-	-	-
b) Abrechnungen:	7)			
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG:		-	-	-
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG:		-	-	-
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. Abschnitt B.):		-	-	-
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		-	-	-
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		-	-	-
- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	9)	-	-	-
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:	8)	-	-	-
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)				
davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividendenerträge		-	-	-
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0243	0,0273	0,0276
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)				
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:				
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt:		0,2538	0,3000	0,3052
e) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.				

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) in- und ausländische Kapitaleinkünfte:				
Einkünfte gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung):		-	-	-
steuerpflichtige Auslandsdividenden:		-	-	-
b) Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:		-	-	-
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0243	0,0273	0,0276
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)				
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:				
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt		0,2538	0,3000	0,3052
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.				

1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklarierung als für die KESt auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KESt erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KESt auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KESt vom Finanzamt rückgefordert werden (siehe auch den Punkt 16. im Abschnitt B.). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen aufgrund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.
6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
7) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Punkt 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen die Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.09.2008 GZ. RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.04.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.06.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf Körperschaftsteuer anrechenbar.
9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

Steuerliche Behandlung für Ausschüttungsanteilscheine

TEIL B Rechnungsjahr: 01.03.2009 - 28.02.2010 Zuflussdatum: 31.05.2010 ISIN: AT0000A08Y62		Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
		mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen EUR
1. Ausschüttung vor Abzug der KESt II und III		5,0000	5,0000	5,0000	5,0000
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern		-	-	-	-
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		-	-	-	-
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-	-	-
f) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		-	-	-	-
3. Ertrag		5,0000	5,0000	5,0000	5,0000
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		-	-	-	-
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	-	-	-	-
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		-	-	-	-
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-
e) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw. § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden		-	-	-	-
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		-	-	-	-
h) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne		5,0000	-	-	5,0000
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz	16)				
5. Verbleibender Ertrag		0,0000	5,0000	5,0000	0,0000
6. Hievon endbesteuert		-	-	-	-
7. Steuerpflichtige Einkünfte	5) 16)	**0,0000**	**5,0000**	**5,0000**	**0,0000**
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung					0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		110,66	110,66	110,66	110,66
9. -					
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt					
a) Dividenden	4) 6)	-	-	-	-
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,2538	0,2538	0,2538	0,2538
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		-	-	-	-
gesamt		0,2538	0,2538	0,2538	0,2538

Rechnungsjahr: 01.03.2009 - 28.02.2010 Zuflussdatum: 31.05.2010 ISIN: AT0000A08Y62		Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
		mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen EUR
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)				
aus Aktien (Dividenden)	4)	-	-	-	-
aus Anleihen (Zinsen)		0,0243	0,0243	0,0243	0,0243
aus ausländischen Fonds		-	-	-	-
gesamt		0,0243	0,0243	0,0243	0,0243
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11)				
aus Aktien (Dividenden)		-	-	-	-
aus Anleihen (Zinsen)		0,0267	0,0267	0,0267	0,0267
aus ausländischen Fonds		-	-	-	-
gesamt		0,0267	0,0267	0,0267	0,0267
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		-	-	-	-
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / § 13 Abs 2 KStG:	12)				
a) inländische Dividenden		-	-	-	-
b) ausländische Dividenden		-	-	-	-
gesamt		-	-	-	-
13. Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	-	-	-	-
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		-	-	-	-
c) ausländische Dividenden	14)	-	-	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	-	-	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	-	-	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	-	-	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	-	-	-	-
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	-	-	-	-
i) Substanzgewinne (20%)	14) 15)	-	-	-	-
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		-	-	-	-
15. Österreichische KEST II auf:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		-	-	-	-
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	-	-	-	-
c) ausländische Dividenden		-	-	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		-	-	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds		-	-	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-	-	-
Österreichische KESt II (gesamt)		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
16. Österreichische KESt III auf:					
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
b) Substanzgewinne		-	-	-	-
Österreichische KESt III (gesamt)		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
17. Österreichische KESt II und III (gesamt)		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Rechnungsjahr: 01.03.2009 - 28.02.2010 Zuflussdatum: 31.05.2010 ISIN: AT0000A08Y62	Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
	mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
aus portugiesischen Anleihen	0,0238	0,0238	0,0238	0,0238
aus spanischen Anleihen	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
Summe aus Anleihen	**0,0243**	**0,0243**	**0,0243**	**0,0243**
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern				
aus deutschen Anleihen	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
aus portugiesischen Anleihen	0,0238	0,0238	0,0238	0,0238
aus spanischen Anleihen	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
Summe aus Anleihen	**0,0267**	**0,0267**	**0,0267**	**0,0267**
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
19. Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)				
EU-Quellensteuer	0,00			

Die Darstellung der Werte in der steuerlichen Behandlung erfolgt zum Großteil mit vier Nachkommastellen. Gerechnet wird im Tabellenkalkulationsprogramm jedoch mit weiteren Nachkommastellen. Dadurch kann es zu Rundungsdifferenzen bei Summen bzw. Zwischensummen kommen.

1) -
2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KöSt im Wege der Veranlagung.
3) Ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe Punkt 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen die Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben.
Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.09.2008 GZ. RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.04.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.06.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
5) Dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
6) Sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I bzw. II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KöSt anrechenbar.
14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KESt II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann)
16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

Steuerliche Behandlung für Thesaurierungsanteilscheine

TEIL B Rechnungsjahr: 01.03.2009 - 28.02.2010 Zuflussdatum: 31.05.2010 ISIN: AT0000A09008		Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
		mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern		-	-	-	-
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		-			-
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-	-	-
3. Ertrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		-	-	-	-
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	-	-	-	-
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		-	-	-	-
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)				-	-
e) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw. § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)				
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden		-	-	-	-
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		-	-	-	-
5. Verbleibender Ertrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. Hievon endbesteuert		-	-	-	-
7. Steuerpflichtige Einkünfte	5)	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung					0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		111,89	111,89	111,89	111,89
9. -					
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt					
a) Dividenden	4) 6)	-	-	-	-
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,3000	0,3000	0,3000	0,3000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		-	-	-	-
gesamt		0,3000	0,3000	0,3000	0,3000

Rechnungsjahr: 01.03.2009 - 28.02.2010 Zuflussdatum: 31.05.2010 ISIN: AT0000A09008		Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
		mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen EUR
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)				
aus Aktien (Dividenden)	4)	-	-	-	-
aus Anleihen (Zinsen)		0,0273	0,0273	0,0273	0,0273
aus ausländischen Fonds		-	-	-	-
gesamt		0,0273	0,0273	0,0273	0,0273
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11)				
aus Aktien (Dividenden)		-	-	-	-
aus Anleihen (Zinsen)		0,0331	0,0331	0,0331	0,0331
aus ausländischen Fonds		-	-	-	-
gesamt		0,0331	0,0331	0,0331	0,0331
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		-	-	-	-
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / § 13 Abs 2 KStG:	12)				
a) inländische Dividenden		-	-	-	-
b) ausländische Dividenden		-	-	-	-
gesamt		-	-	-	-
13. Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	-	-	-	-
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		-	-	-	-
c) ausländische Dividenden	14)	-	-	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	-	-	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	-	-	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	-	-	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	-	-	-	-
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	-	-	-	-
i) Substanzgewinne (20%)	14) 15)	-	-	-	-
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		-	-	-	-
15. Österreichische KEST II auf:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		-	-	-	-
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	-	-	-	-
c) ausländische Dividenden		-	-	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		-	-	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds		-	-	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-	-	-
Österreichische KESt II (gesamt)		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
16. Österreichische KESt III auf:					
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
b) Substanzgewinne		-	-	-	-
Österreichische KESt III (gesamt)		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
17. Österreichische KESt II und III (gesamt)		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Rechnungsjahr: 01.03.2009 - 28.02.2010 Zuflussdatum: 31.05.2010 ISIN: AT0000A09008	Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
	mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
aus portugiesischen Anleihen	0,0259	0,0259	0,0259	0,0259
aus spanischen Anleihen	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
Summe aus Anleihen	**0,0273**	**0,0273**	**0,0273**	**0,0273**
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern				
aus deutschen Anleihen	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037
aus portugiesischen Anleihen	0,0259	0,0259	0,0259	0,0259
aus spanischen Anleihen	0,0035	0,0035	0,0035	0,0035
Summe aus Anleihen	**0,0331**	**0,0331**	**0,0331**	**0,0331**
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
19. Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)				
EU-Quellensteuer	0,00			

Die Darstellung der Werte in der steuerlichen Behandlung erfolgt zum Großteil mit vier Nachkommastellen. Gerechnet wird im Tabellenkalkulationsprogramm jedoch mit weiteren Nachkommastellen. Dadurch kann es zu Rundungsdifferenzen bei Summen bzw. Zwischensummen kommen.

1) -
2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KöSt im Wege der Veranlagung.
3) Ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe Punkt 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen die Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben.
Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.09.2008 GZ. RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.04.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.06.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
5) Dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
6) Sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I bzw. II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KöSt anrechenbar.
14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KESt II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).

Steuerliche Behandlung für Vollthesaurierungsanteilscheine

TEIL B Rechnungsjahr: 01.03.2009 - 28.02.2010 Zuflussdatum: 31.05.2010 ISIN: AT0000A09016		Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
		mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern		-	-	-	-
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		-			-
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-	-	-
3. Ertrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		-	-	-	-
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge		-	-	-	-
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		-	-	-	-
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)				-	-
e) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw. § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	2)			-	-
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden		-	-	-	-
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		-	-	-	-
5. Verbleibender Ertrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. Hievon endbesteuert		-	-	-	-
7. Steuerpflichtige Einkünfte	4)	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**	**0,0000**
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung					0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		112,38	112,38	112,38	112,38
9. -					
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt					
a) Dividenden	3) 5)	-	-	-	-
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,3052	0,3052	0,3052	0,3052
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		-	-	-	-
gesamt		0,3052	0,3052	0,3052	0,3052

Rechnungsjahr: 01.03.2009 - 28.02.2010 Zuflussdatum: 31.05.2010 ISIN: AT0000A09016		Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
		mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen EUR
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	6) 7)				
aus Aktien (Dividenden)	3)	-	-	-	-
aus Anleihen (Zinsen)		0,0276	0,0276	0,0276	0,0276
aus ausländischen Fonds		-	-	-	-
gesamt		0,0276	0,0276	0,0276	0,0276
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	7) 8)				
aus Aktien (Dividenden)		-	-	-	-
aus Anleihen (Zinsen)		0,0338	0,0338	0,0338	0,0338
aus ausländischen Fonds		-	-	-	-
gesamt		0,0338	0,0338	0,0338	0,0338
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		-	-	-	-
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / § 13 Abs 2 KStG:					
a) inländische Dividenden		-	-	-	-
b) ausländische Dividenden		-	-	-	-
gesamt		-	-	-	-
13. Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen:					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	9)	-	-	-	-
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		-	-	-	-
c) ausländische Dividenden		-	-	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	9)	-	-	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)	-	-	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds	9)	-	-	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	9)	-	-	-	-
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)	-	-	-	-
i) Substanzgewinne (20%)	9)	-	-	-	-
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		-	-	-	-
15. Österreichische KEST II auf:					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		-	-	-	-
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		-	-	-	-
c) ausländische Dividenden		-	-	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		-	-	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds		-	-	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-	-	-
Österreichische KESt II (gesamt)		-	-	-	-
16. Österreichische KESt III auf:					
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-	-
b) Substanzgewinne		-	-	-	-
Österreichische KESt III (gesamt)		-	-	-	-
17. Österreichische KESt II und III (gesamt)		-	-	-	-

Rechnungsjahr: 01.03.2009 - 28.02.2010 Zuflussdatum: 31.05.2010 ISIN: AT0000A09016	Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
	mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-vermögen EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
aus portugiesischen Anleihen	0,0261	0,0261	0,0261	0,0261
aus spanischen Anleihen	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
Summe aus Anleihen	0,0276	0,0276	0,0276	0,0276
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern				
aus deutschen Anleihen	0,0039	0,0039	0,0039	0,0039
aus portugiesischen Anleihen	0,0261	0,0261	0,0261	0,0261
aus spanischen Anleihen	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038
Summe aus Anleihen	0,0338	0,0338	0,0338	0,0338
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
19. Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)				
EU-Quellensteuer	0,00			

Die Darstellung der Werte in der steuerlichen Behandlung erfolgt zum Großteil mit vier Nachkommastellen. Gerechnet wird im Tabellenkalkulationsprogramm jedoch mit weiteren Nachkommastellen. Dadurch kann es zu Rundungsdifferenzen bei Summen bzw. Zwischensummen kommen.

1) -
2) Ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
3) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe Punkt 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen die Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben.
Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.09.2008 GZ. RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.04.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.06.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
4) Dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
5) Sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
8) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
9) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung.

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilsinhabern und der Carl Spängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Salzburg, (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten Besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der Besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilsinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilsinhaber. Sie hat die Interessen der Anteilsinhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilsinhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den laut den Besonderen Fondsbestimmungen vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträgnisse durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte, zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden gem. § 7 Abs 1 InvFG die letztbekannten Börsekurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den Besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.

3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilsinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den Besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilsinhaber erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und/oder auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Erträgnisanteile

Der Anspruch der Anteilsinhaber auf Herausgabe der Erträgnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Erträgnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträgnisse des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen – ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte – findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder gemäß § 10 Abs 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber 3 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000.-- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.

2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs 2 bzw. § 14 Abs 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **Convertinvest All-Cap Convertibles** , Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds"). Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die State Street Bank GmbH Zweigniederlassung Wien.

§ 14 Zahlstellen und Anteilscheine

1. Zahlstellen sind die Bankhaus Carl Spängler & Co. AG, Salzburg, und deren Filialen sowie die State Street Bank GmbH Zweigniederlassung Wien.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Abzug und Thesaurierungsanteilscheine ohne KESt-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil ausgegeben. Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KESt-Abzug erfolgt ausschließlich im Ausland. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 erfolgt durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilsinhaber nicht verletzt werden.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)

  Der Kapitalanlagefonds investiert überwiegend in Wandelanleihen von europäischen Emittenten mit unterschiedlicher Börsenkapitalisierung sowie in Anleihen mit Wandelbarkeit in europäische Aktien.

  Das durchschnittliche Rating der im Fondsvermögen befindlichen Schuldverschreibungen oder deren Emittenten entspricht Investmentgrade.

- Geldmarktinstrumente

  Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17

  Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteilen anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen angelegt werden.

- Sichteinlagen oder kündbare Einlagen gemäß § 18

  Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten. Diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivative) gemäß §§ 19, 19a

  Geschäfte mit derivativen Instrumenten, vorwiegend Finanzterminkontrakte und Optionen, werden auf Basiswerte aus dem unter „Wertpapiere" genannten Anlageuniversum sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen getätigt. Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein- und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

- an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder

- an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder

- an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder

- an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an den unter Z 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und Z 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile von Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
   a) beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und

   b) deren Anteile auf Verlangen der Anteilsinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

   dürfen gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß vorstehender Z 1 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
   a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und

   b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

   c) das Schutzniveau der Anteilsinhaber dem Schutzniveau der Anteilsinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und

   d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile von Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein- und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze der Höhe nach nicht begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.

2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallsrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern

   a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,

   b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,

   c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,

   d) diese innerhalb der in § 20 Abs 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

   a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,

   b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

Der zuordenbare Risikobetrag für das Marktrisiko, ermittelt als Value-at-Risk-Wert von im Fonds getätigter Veranlagungen, ist auf maximal das Zweifache des Risikobetrages der Benchmark beschränkt (relativer VaR). Nähere Details und Erläuterungen finden sich in den Verkaufsprospekten.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR. Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 3,50 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten EUR-Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten EUR-Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 25a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

nicht anwendbar

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01. März. bis zum 28./29. Februar des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,15 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Weiters wird eine performanceabhängige Gebühr verrechnet. Die performanceabhängige Gebühr beträgt 10 % der positiven Performance eines Kalenderquartals, wobei bei der Berechnung die High-Watermark Methode angewendet wird

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträgnisse bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 31. Mai des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträgnisse bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 31. Mai ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 29a Verwendung der Erträgnisse bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Abzug (Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilsinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16 (1007)
Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.
Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.
Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte "größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetsite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/listegeregmaerkte.pdf[1]

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)".

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1	Finnland	OMX Nordic Exchange Helsinki
1.2.2	Schweden	OMX Nordic Exchange Stockholm AB
1.2.3	Luxemburg	Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

1.3.1	Großbritannien	London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2	Republik Srpska, BiH[2]:	Banja Luka
2.3	Kroatien:	Zagreb, Varaždin
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Seoul
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas

[1] Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt", Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte

[2] „BiH" ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina".

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasiliera de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slovakei	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)